

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/7615 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

A. Problem

Der bargeldlose Zahlungsverkehr hat für die Teilnahme am modernen Wirtschaftsleben eine besondere Bedeutung. Unbare Geldgeschäfte wie Überweisungen, Lastschriften, Karten- oder Scheckzahlungen sind aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Das Girokonto, das die Grundlage für solche Geschäfte bildet, ist für Bürgerinnen und Bürger daher unverzichtbar. Der Verlust oder die Verweigerung eines Girokontos schließt die Betroffenen vom bargeldlosen Zahlungsverkehr aus. Dies führt nicht nur zu wesentlichen Beeinträchtigungen bei den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch zu Belastungen der Allgemeinheit.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die mittlerweile häufig anzutreffende Pfändung der (aktuellen und künftigen) Guthaben von Girokonten ein typischer Anlass für die Kreditinstitute ist, eine Girokontoverbindung zu kündigen. Dies beruht auf der weitreichenden „Blockadewirkung“, die durch eine Kontopfändung ausgelöst wird. Hinzu kommt, dass der Pfändungsschutz, der Inhabern von Bankkonten in bestimmten Fällen gewährt wird, nicht einheitlich, sondern unterschiedlich, je nachdem, um welche Art von Einkünften es sich handelt, ausgestaltet ist. Zudem ist das Verfahren zur Erlangung von Pfändungsschutz durch die zuständigen Vollstreckungsgerichte sehr aufwändig ausgestaltet und führt dazu, dass der Schuldner nicht immer rechtzeitig geschützt werden kann. In besonderen Fällen können der Schuldner und seine Familie infolge einer Kontopfändung auf staatliche Transferleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts angewiesen sein.

B. Lösung

Die Reform des Kontopfändungsschutzes hat zum einen das Ziel, das Bankkonto als Objekt für den Zugriff von Gläubigern zu erhalten. Gleichzeitig soll zum anderen für einen effektiveren Schutz des Schuldners gesorgt werden. Das Verfahren zur Sicherung des Schuldners soll für alle Beteiligten – Schuldner, Gerichte und Kreditinstitute – möglichst unkompliziert und effektiv ausgestaltet werden. Die Neukonzeption des Rechts des Kontopfändungsschutzes verfolgt insbesondere das Ziel, den Aufwand für die Banken und Sparkassen in einem

vertretbaren Rahmen zu halten, sodass es nicht aus Anlass einer Kontopfändung zur Kündigung von Konten kommt.

Der Entwurf sieht hierzu die Einführung eines sogenannten Pfändungsschutzkontos vor. Werden typischerweise der Existenzsicherung dienende Einkünfte des Schuldners auf einem solchen Konto gutgeschrieben, kann der Schuldner künftig bei entsprechendem Guthaben auf dem Konto im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen die Geldgeschäfte des täglichen Lebens trotz der Pfändung vornehmen. Nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch selbständig Tätige und andere nicht abhängig Beschäftigte können die Umwandlung ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto verlangen. Der Schutz von Sozialleistungen und Kindergeld wird einbezogen; die entsprechenden Beträge müssen auch auf debitorisch geführten Pfändungsschutzkonten verfügbar sein. Die geänderte Fassung sieht auch vor, dass der bislang geltende herkömmliche Kontopfändungsschutz außer Kraft gesetzt wird.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7615 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 22. April 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes
– Drucksache 16/7615 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 833 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 833a Pfändungsumfang bei *der Pfändung von* Kontoguthaben; Aufhebung der Pfändung“.
 - b) Die Angabe zu § 850i wird wie folgt gefasst:
„§ 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte“.
 - c) Die Angabe zu § 850k wird wie folgt gefasst:
„§ 850k *Pfändungsschutz für Guthaben auf dem* Pfändungsschutzkonto“.
 - d) Nach der Angabe zu § 850k wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 850l Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften“.
2. In § 788 Abs. 4 wird *nach* der Angabe „850k,“ die Angabe „850l,“ *eingefügt*.
3. Nach § 833 wird folgender § 833a eingefügt:

„§ 833a
Pfändungsumfang bei *der Pfändung*
von Kontoguthaben;
Aufhebung der Pfändung

(1) Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Guthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; **2007 I S. 1 781**), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 833 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 833a Pfändungsumfang bei Kontoguthaben; Aufhebung der Pfändung; **Anordnung der Unpfändbarkeit**“.
 - b) *unverändert*
 - c) Die Angabe zu § 850k wird wie folgt gefasst:
„§ 850k Pfändungsschutzkonto“.
 - d) *unverändert*
2. In § 788 Abs. 4 wird **die** Angabe „850k,“ **durch** die Angabe „**833a Abs. 2, §§ 850k, 850l,**“ **ersetzt**.
3. Nach § 833 wird folgender § 833a eingefügt:

„§ 833a
Pfändungsumfang bei Kontoguthaben;
Aufhebung der Pfändung;
Anordnung der Unpfändbarkeit

(1) *unverändert*

Entwurf

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht die Pfändung des Guthabens eines Kontos *aufheben*, wenn er nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die *Aufhebung der Pfändung* kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.“

4. § 835 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner, *oder, wenn künftiges Guthaben gepfändet worden ist, nach der Gutschrift des Guthabens* an den Gläubiger geleistet werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.“

5. § 840 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Folgende *Nummer 4* wird angefügt:

„4. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 handelt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht **anordnen, dass**

1. die Pfändung des Guthabens eines Kontos **aufgehoben wird oder**
2. **das Guthaben des Kontos für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist,**

wenn **der Schuldner** nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die **Anordnung** kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. **Die Anordnung nach Satz 1 Nr. 2 ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.“**

4. § 835 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner **aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden; ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag zusätzlich an, dass erst vier Wochen nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.**“

b) unverändert

5. § 840 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgende **Nummern 4 und 5** werden angefügt:

„4. **ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und**

5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 handelt.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. § 850i wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 850i
Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

7. § 850k wird wie folgt gefasst:

„§ 850k
Pfändungsschutz für Guthaben
auf dem Pfändungsschutzkonto

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, wird es bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Pfändung erfolgt ist, insoweit nicht von der Pfändung erfasst, als es den monatlichen Freibetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a nicht übersteigt. Erstreckt sich die Pfändung auch auf die in den auf den Pfändungsmonat folgenden Kalendermonaten entstehenden Guthaben, gilt Satz 1 entsprechend. Hat der Schuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb des jeweiligen Kalendermonats über den von der Pfändung nach den Sätzen 1 und 2 nicht erfassten Betrag verfügt, so erhöht sich der Betrag für den folgenden Kalendermonat entsprechend.

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Ergänzung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. jeweils für die Dauer des Kalendermonats die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn

a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder

b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 36 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozial-

6. unverändert

7. § 850k wird wie folgt gefasst:

„§ 850k
Pfändungsschutzkonto

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

gesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt;

2. *Gutschriften aus einmaligen* Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und *aus* Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
3. das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

Für die Beträge nach *Nummer 1* gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge tritt

1. *bei der Gutschrift von Arbeitseinkommen oder anderen wiederkehrenden Einkünften der überwiesene Betrag, wenn er den pfändungsfreien Teil des Arbeitseinkommens oder der Einkünfte darstellt;*
2. der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet wird.

(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Die §§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs. 1 und 2, die §§ 850e, 850f, 850g und 850i sowie die §§ 851c und 851d sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach *den Absätzen 1 und 3 Nr. 2* nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des *Girovertrages* verpflichtet. *Eine Pflicht des Kreditinstituts zur Leistung an den Schuldner im Rahmen des Girovertrages aus den nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 1* nicht von der Pfändung erfassten *Beträgen besteht* nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach *den Absätzen 2 und 3 Nr. 1* zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für eine Hinterlegung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. **einmalige** Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
3. **unverändert**

Für die Beträge nach **Satz 1** gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 **Satz 1** Nr. 1 pfändungsfreien Beträge tritt der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet wird.

(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 **Satz 1** Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Die §§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs. 1 und 2, die §§ 850e, 850f, 850g und 850i sowie die §§ 851c und 851d **dieses Gesetzes sowie § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 76 des Einkommensteuergesetzes** sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach **Absatz 1** und 3 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des **vertraglich Vereinbarten** verpflichtet. **Dies gilt für die** nach **Absatz 2** nicht von der Pfändung erfassten **Beträge** nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. **Die Leistung des Kreditinstituts an den Schuldner hat befreiende Wirkung, wenn ihm die Unrichtigkeit einer Bescheinigung nach Satz 2 weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.** Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach **Absatz 2** zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für eine Hinterlegung.

(6) Wird einem Pfändungsschutzkonto eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld gutgeschrieben, darf das Kreditinstitut die Forde-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) In einem Girovertrag im Sinne des § 676f des Bürgerlichen Gesetzbuchs können das Kreditinstitut und der Kunde, der eine natürliche Person ist, vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt; ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann die Führung als Pfändungsschutzkonto erst zum Beginn des nächsten Kalendermonats verlangt werden. Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Bei der Abrede hat der Schuldner gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt.“

rung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nur mit solchen Forderungen verrechnen und hiergegen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums zustehen. Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Kreditinstitut innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn der Berechtigte nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld handelt. Das Entgelt des Kreditinstituts für die Kontoführung kann auch mit Beträgen nach den Absätzen 1 bis 4 verrechnet werden.

(7) In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.

(8) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt. Die SCHUFA Holding AG darf zum Zweck der Überprüfung der Versicherung nach Satz 2 Kreditinstituten auf Anfrage Auskunft über ein bestehendes Pfändungsschutzkonto des Kunden erteilen. Die Kreditinstitute sind zur Erreichung dieses Zwecks berechtigt, der SCHUFA Holding AG die Führung eines Pfändungsschutzkontos mitzuteilen.

(9) Führt ein Schuldner entgegen Absatz 8 Satz 1 mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen nach Satz 1 durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners unterbleibt. Die Entscheidung ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Entscheidung an diejenigen Kreditinstitute, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen nach den Absätzen 1 bis 6.“

8. Der bisherige § 850k wird § 850l und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 850l
Pfändungsschutz für Kontoguthaben
aus wiederkehrenden Einkünften“.

8. Der bisherige § 850k wird § 850l und wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden die in den §§ 850 bis 850b sowie die in den §§ 851c und 851d bezeichneten wiederkehrenden Einkünfte auf ein Konto des Schuldners, das vom Kreditinstitut nicht als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 geführt wird, überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.“

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „oder § 851c“ durch die Angabe „, § 851c oder § 851d“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Antrag des Schuldners ist *nicht* zulässig, wenn er *ein* Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 bei einem Kreditinstitut führt. Dies hat er bei seinem Antrag glaubhaft zu machen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem § 20 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die unpfändbaren Beträge zum 1. Juli des jeweiligen Jahres ändern.“

Artikel 3

Änderung der Insolvenzordnung

In § 36 Abs. 1 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 850i“ durch die Angabe „§ 850l“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden die in den §§ 850 bis 850b sowie die in den §§ 851c und 851d bezeichneten wiederkehrenden Einkünfte auf ein Konto des Schuldners, das vom Kreditinstitut nicht als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 geführt wird, überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.“

- c) unverändert

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Antrag des Schuldners ist **nur** zulässig, wenn er **kein** Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 bei einem Kreditinstitut führt. Dies hat er bei seinem Antrag glaubhaft zu machen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird **wie folgt** geändert:

- 1.
- Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die unpfändbaren Beträge zum 1. Juli des jeweiligen Jahres ändern.“

- 2.
- Nach § 37 wird folgender § 38 angefügt:**

„§ 38

Informationspflicht aus Anlass des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

Die Kreditinstitute haben die Inhaber der bei ihnen geführten Konten darüber zu unterrichten, dass Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld ab dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes] gewährt wird. Die Unterrichtung hat in Textform spätestens bis zum 30. November 2011 zu erfolgen.“

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 314 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird die Einziehung einer gepfändeten nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütung eines Vollstreckungsschuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitslohn sind, angeordnet, so gilt § 835 Abs. 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

2. § 316 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Folgende *Nummer 4* wird angefügt:

„4. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung handelt.“

Artikel 5**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

§ 76a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ jeweils durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 309 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Pfändung des Guthabens eines Kontos des Vollstreckungsschuldners bei einem Kreditinstitut gilt § 833a der Zivilprozessordnung entsprechend. § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Anträge bei dem nach § 828 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen sind.“

2. unverändert

3. § 316 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgende **Nummern 4 und 5** werden angefügt:

„4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 der Zivilprozessordnung aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und

5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung handelt.“

Artikel 5**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

§ 76a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

- b) In Satz 2 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
4. In Absatz 4 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
5. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung führt. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.“

Artikel 6**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ jeweils durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
4. In Absatz 4 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
5. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung führt. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert
5. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung führt. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.“

Artikel 6**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 – BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung führt. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7**Änderungen aus Anlass des Außerkrafttretens
des herkömmlichen
Kontopfändungsschutzes**

(1) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 833a wird wie folgt gefasst:
„§ 833a Pfändungsumfang bei Kontoguthaben“.
 - b) Die Angabe zu § 850l wird wie folgt gefasst:
„§ 850l Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto“.
2. In § 788 Abs. 4 wird die Angabe „833a Abs. 2, §§“ gestrichen.
3. In § 811 Abs. 1 Nr. 8 werden nach der Angabe „§§ 850 bis 850b“ die Wörter „dieses Gesetzes oder der in § 54 Abs. 3 bis 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ und nach den Wörtern „bezeichneten Art“ die Wörter „oder laufende Kindergeldleistungen“ eingefügt.
4. § 833a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 833a
Pfändungsumfang bei Kontoguthaben“.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. In § 840 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 aufgehoben oder“ durch die Wörter „nach § 850l“ ersetzt.
6. § 850l wird wie folgt gefasst:

„§ 850l
Anordnung der Unpfändbarkeit
von Kontoguthaben
auf dem Pfändungsschutzkonto

Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Sie ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.“

(2) In § 36 Abs. 1 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 850l“ durch die Angabe „§ 850k“ ersetzt.

(3) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 309 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Pfändung des Guthabens eines Kontos des Vollstreckungsschuldners bei einem Kreditinstitut gelten §§ 833a und 850l der Zivilprozessordnung entsprechend. § 850l der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Anträge bei dem nach § 828 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen sind.“

2. In § 316 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 der Zivilprozessordnung aufgehoben oder“ durch die Wörter „nach § 850l der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

(4) § 76a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) In § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „bei fehlender Deckung des Kontos § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

(7) In § 27a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wird eine Leistung auf das Konto des Teilnehmers bei einem Kreditinstitut überwiesen, gilt bei fehlender Deckung des Kontos § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

(8) In § 28 Abs. 2 Satz 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 51, 52, 54 und 55“ durch die Angabe „§§ 51, 52 und 54“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„liegt ein vollstreckbarer Titel vor, so steht § 30 der Abgabenordnung einer Mitteilung des Einheitswerts an die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Gläubiger nicht entgegen.“
2. In § 163 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Seeberufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

In § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in diesem Fall steht § 30 der Abgabenordnung einer Mitteilung des Einheitswerts an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder, soweit die Gemeinschaft nur aus zwei Wohnungseigentümern besteht, an den anderen Wohnungseigentümer nicht entgegen.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: 1. Tag des *sechsten* auf die Verkündung folgenden *Monats*] in Kraft.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am ... [einsetzen: 1. Tag des *zwölften* auf die Verkündung folgenden *Kalendermonats*] in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Artikel 8 und 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Michael Grosse-Brömer, Dirk Manzewski, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/7615** in seiner 139. Sitzung am 24. Januar 2008 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7615 in seiner 126. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7615 in seiner 91. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7615 in seiner 102. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7615 in seiner 84. Sitzung am 22. April 2009 beraten und einstimmig dessen Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Der **Rechtsausschuss** hat die Beratung der Vorlage zur Durchführung eines erweiterten Berichterstattergesprächs in seiner 89. Sitzung am 20. Februar 2008 vertagt, in seiner 135. Sitzung am 22. April 2009 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, angesichts des zunehmenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs komme dem Girokonto zentrale Bedeutung zu. Problematisch sei vor diesem Hintergrund die große Zahl von Kontokündigungen im Falle einer Kontopfändung, welche die Banken häufig aussprechen, weil die Führung von der Pfändung unterliegenden Konten für sie mit hohen Kosten verbunden sei. Konto-

pfändungen führten überdies zu einer weitreichenden Blockadewirkung. Ferner sei die Erlangung von Pfändungsschutz durch die Vollstreckungsgerichte derzeit mit großem Aufwand verbunden. Der Gesetzentwurf in seiner geänderten Fassung löse diese Probleme in einer angemessenen Weise. Ziel sei es zum einen, den Pfändungsschuldner besser vor dem Verlust seines Kontos zu schützen und zum anderen, das Konto als Pfändungsgegenstand für den Gläubiger zu erhalten. Kern der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Neuregelung des Pfändungsschutzes sei die Einführung des sogenannten Pfändungsschutzkontos. Künftig könne ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt werden. Die der Existenzsicherung dienenden Einkünfte des Schuldners seien in Höhe des Pfändungsfreibetrages für Arbeitnehmer auf einem Pfändungsschutzkonto der Pfändung nicht mehr unterworfen. Wichtig sei, dass nach der Neuregelung auch nicht abhängig Erwerbstätige die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos verlangen könnten und damit erstmals auch Selbständige entsprechenden Pfändungsschutz für ihre Einkünfte genießen. Sozialleistungen und Kindergeld würden in besonderer Weise geschützt, indem für diese auch auf debitorisch geführten Konten Pfändungsschutz bestehe. Der Gläubigerschutz werde insbesondere durch die SCHUFA-Meldung der Pfändungsschutzkonten gewährleistet. Die unzulässige Führung mehrerer Pfändungsschutzkonten werde dadurch weitgehend ausgeschlossen. Käme sie doch einmal vor, werde der Gläubiger durch die Einräumung eines Wahlrechts darüber, in welches Konto er die Vollstreckung betreiben wolle, ebenfalls gestärkt. Schließlich halte sich der mit der Verwaltung von Pfändungsschutzkonten verbundene Aufwand der Banken in Grenzen und sei mit der Einführung weitreichender Regelungen des Gutgläubensschutzes verringert worden. Aus diesen Gründen werde die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, es sei ein unhaltbarer Missstand, dass eine große Zahl von Bürgern nicht über ein Girokonto verfügen könne. Die Lösung des Problems im Wege der Selbstverpflichtung der Kreditinstitute sei großenteils gescheitert, weil die Banken sich daran – anders als die Sparkassen – nicht gehalten hätten. Die Einführung eines Girokontos für alle stehe daher nach wie vor auf der politischen Tagesordnung. Der Gesetzentwurf führe dieses Problem indes keiner Lösung zu. Man müsse aber zugestehen, dass der Entwurf dies auch gar nicht anstrebe. Es sei zu erwarten, dass der Gesetzentwurf die Situation von Menschen in prekären Situationen verbessere, indem er diejenigen Beträge von Pfändungen ausnehme, die zum unmittelbaren Lebensunterhalt notwendig seien. Den Kreditinstituten komme der Gesetzgeber durch die Verringerung des bürokratischen Aufwandes entgegen. Die mit dem Entwurf verbundene Erwartung, dass es künftig zu weniger Kontokündigungen kommen werde, sei daher berechtigt. Der Deutsche Bundestag müsse jedoch die tatsächliche Entwicklung weiter beobachten, um zu bewerten, ob die Kreditinstitute die in sie gesetzten Erwartungen auch erfüllten. Der Entwurf sei insgesamt zustimmungswürdig.

Die **Fraktion der FDP** bekräftigte, es sei nicht Ziel des Gesetzentwurfs, ein Girokonto für jedermann einzuführen. Er bringe aber dennoch für viele Bürger eine Verbesserung. Der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung sei für die Fraktion der FDP nicht zustimmungsfähig gewesen. Infolge der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen sei dies nunmehr möglich. Maßgebliche Änderung sei insoweit etwa die Beseitigung des ursprünglich vorgesehenen Nebeneinanders von herkömmlichem Kontopfändungsschutz und Pfändungsschutzkonto. Wichtig seien auch die Verfahrenserleichterungen wie die Entbürokratisierung des Verfahrens beim Pfändungsschutzkonto sowie die Möglichkeit, bei Vermögenslosigkeit des Schuldners Pfändungsschutz für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zu erlangen. Schließlich seien auch die Kreditinstitute und die Gläubigerrechte hinreichend berücksichtigt. Daher könne die Fraktion der FDP dem Gesetzentwurf jetzt zustimmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, der Gesetzentwurf, dem sie zuzustimmen beabsichtige, stehe im Spannungsfeld zweier Verfassungsprinzipien: der Menschenwürdegarantie und der aus ihr fließenden Berechtigung zur Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr einerseits und der Eigentumsgarantie als Grundlage für die Durchsetzbarkeit von Vollstreckungstiteln andererseits. Der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung habe dem Gläubigerschutz zu wenig Bedeutung beigemessen. Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen hätten den Entwurf in dieser Hinsicht verbessert. Maßgeblich hierzu beigetragen habe der Umstand, dass das ursprünglich vorgesehene Fortbestehen des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes parallel zum Pfändungsschutzkonto nunmehr ausgeschlossen sei. Auch führten die SCHUFA-Meldung und die Wahlmöglichkeit des Vollstreckungsgläubigers bei missbräuchlicher Führung mehrerer Pfändungsschutzkonten dazu, die Missbrauchsmöglichkeiten des Pfändungsschutzkontos zu Lasten der Gläubiger deutlich zu minimieren. Andererseits stelle es eine erhebliche Belastung für einen Schuldner dar, wenn er sogar wegen der Eintreibung von Kleinstbeträgen im Wege der Kontopfändung gerade auch durch die öffentliche Hand in jedem Einzelfall um gerichtlichen Vollstreckungsschutz nachsuchen müsse. Die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos sei daher im Ergebnis eine ausgewogene sowohl den Belangen des Schuldner- wie auch des Gläubigerschutzes ausreichend Rechnung tragende Lösung. Durch die mit dessen Einführung zu erwartenden finanziellen Entlastungen der Banken erledige sich schließlich auch die Diskussion über die Einführung eines Girokontos für jedermann als Folge eines problematischen gesetzlichen Kontrahierungszwanges für Banken. Die Fraktion der CDU/CSU werde dem Entwurf zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE** erläuterte, der Gesetzentwurf könne lediglich für diejenigen Bürger einen verbesserten Schutz bieten, die derzeit über ein Girokonto verfügen. Für diejenigen, die kein Girokonto hätten, brächten die Regelungen des Entwurfs hingegen keine Verbesserung, da er für die Kreditinstitute keine Anreize zu Kontoneueröffnungen enthalte. Zuzugestehen sei jedoch, dass für die Personen, die von Kontopfändungen betroffen seien, ein erhöhter Pfändungsschutz eingeführt werde. Letztlich seien aber das Girokonto für jedermann und der Schutz bestehender Konten untrennbar miteinander verbunden. Wegen der Verbesserung des Pfändungsschutzes für Inhaber von Girokonten werde

die Fraktion DIE LINKE den Entwurf nicht ablehnen, sondern sich der Stimme enthalten.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden nur die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf begründet. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/7615 (S. 9 ff.) verwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates zum ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung ergibt sich aus Anlage 3 (S. 24 ff.), die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu aus Anlage 4 (S. 30 ff.) der Drucksache 16/7615.

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält mit dem Institut des Pfändungsschutzkontos einen zukunftsweisenden Ansatz, um die mit Kontopfändungen verbundenen Belastungen für die Kreditwirtschaft zu mindern. Grundsätzlich bleibt es nach der Konzeption des Regierungsentwurfs jedoch jedem Schuldner selbst überlassen, ob er herkömmlichen Schutz oder den Schutz des Pfändungsschutzkontos in Anspruch nimmt, so dass es für diejenigen, die täglich mit der Bearbeitung und Verwaltung von Kontopfändungsmaßnahmen befasst sind, grundsätzlich bei einem Nebeneinander zweier Institute des Vollstreckungsschutzes bliebe. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Kreditwirtschaft die Abwicklung sowohl des herkömmlichen als auch des neuen Kontopfändungsschutzes auf Dauer nicht zugemutet werden kann.

Deutliche Vereinfachungen beim Kontopfändungsschutz sind überdies geeignet, zukünftig mehr Menschen die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu sichern und Kontokündigungen zurückzudrängen, die bislang häufig wegen des mit der Pfändung verbundenen hohen Verwaltungsaufwands der Banken ausgesprochen werden. Der Ausschuss hält es daher auch vor dem Hintergrund der Diskussion um das „Girokonto für jedermann“ für geboten, einen nachhaltigen Systemwechsel zu vollziehen und das Pfändungsschutzkonto zum zentralen Instrument des Kontopfändungsschutzes auszubauen. Als grundlegende Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf soll daher ein fester Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des geltenden Kontopfändungsschutzes vorgesehen werden. Zum 1. Januar 2012 soll den Bürgerinnen und Bürgern nur noch das Pfändungsschutzkonto als alternativlose Form des Kontopfändungsschutzes zur Verfügung stehen. Darüber hinaus enthält die Beschlussempfehlung weitere Vereinfachungen bei den Verfahrensabläufen beim Pfändungsschutzkonto, um den besonderen Bedürfnissen der Kreditwirtschaft bei der elektronischen Abwicklung von Kontodispositionen entgegenzukommen.

Die Aufgabe des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes macht dort Folgeänderungen erforderlich, wo im Regierungsentwurf alternative herkömmliche Regelungen bestanden. Der Ausschuss schlägt vor diesem Hintergrund umfangreiche Änderungen des Entwurfs vor, die gewährleisten, dass das Pfändungsschutzkonto auch nach dem Außerkrafttreten des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes als alternativlose Form des Kontopfändungsschutzes den verfassungs-

rechtlichen und sozialpolitischen Anforderungen uneingeschränkt gerecht werden wird.

Jeder Person, die ein Girokonto führt und damit von einer Kontopfändung betroffen sein kann, steht das Recht zu, von dem Kreditinstitut die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto zu verlangen (§ 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO-E). Dieser Umwandlungsanspruch gewährleistet, dass auch nach Auslaufen des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes jede und jeder dort Schutz vor dem Zugriff des Gläubigers genießt, wo es zur Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums erforderlich ist. Mit zusätzlichen Kosten darf dieser alternative Kontopfändungsschutz nicht verbunden werden, denn der Zugang zum geschützten Existenzminimum darf nicht von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, in denen für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen gegen Kunden von diesen ein besonderes Entgelt gefordert wird, unwirksam (BGHZ 141, 380). Ein Sonderentgelt für die Umstellung nach § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO-E ist mit dieser Rechtsprechung nicht vereinbar. Auch für die Führung des Pfändungsschutzkontos darf die Preisgestaltung der Banken jedenfalls das für ein allgemeines Gehaltskonto Übliche nicht übersteigen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Kreditwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten wird, den Zugang ihrer Kunden zu Pfändungsschutzkonten nicht zu erschweren, zumal sie von den erheblichen Verbesserungen bei der Abwicklung von Pfändungen profitiert.

Die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen stellen außerdem sicher, dass das Verrechnungsverbot für überwiesene Sozialleistungen und Kindergeld im Kontokorrent auch auf dem Pfändungsschutzkonto erhalten bleibt. Sozialleistungen und Kindergeld sind in besonderem Maße schutzbedürftig und müssen dem Betroffenen zur Existenzsicherung selbst auf einem debitorisch geführten Konto zur Verfügung stehen, um eine zusätzliche Hilfebedürftigkeit zu Lasten der Allgemeinheit auszuschließen. Der Ausschuss schlägt daher vor, das bisher aus dem im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und im Einkommensteuergesetz verankerten Pfändungsverbot abgeleitete Verrechnungsverbot für das Pfändungsschutzkonto eigenständig zu regeln (§ 850k Abs. 6 ZPO-E).

Weil ab dem 1. Januar 2012 Kontopfändungsschutz und Verrechnungsschutz für überwiesene Sozialleistungen und Kindergeld grundsätzlich nur noch beim Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO-E gewährt werden sollen, muss sichergestellt sein, dass Kontoinhaber über die Änderung der Rechtslage informiert werden. Deshalb sollen eine Informationspflicht der Kreditinstitute vorgesehen werden, damit Kontoinhaber rechtzeitig die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos in die Wege leiten können (vgl. § 38 EGZPO-E).

Gerichtlicher Rechtsschutz soll auch beim Pfändungsschutzkonto immer dort möglich bleiben, wo die Interessen von Gläubiger und Schuldner nicht typisiert, sondern nur im Einzelfall betrachtet werden können (vgl. § 850k Abs. 4 ZPO-E).

Der Ausschuss hat sich eingehend mit den Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf die Position des Gläubigers

auseinandergesetzt. Der Ausschuss hält es für unerlässlich, einen Missbrauch durch die Führung zweier oder mehrerer Pfändungsschutzkonten durch wirksame Maßnahmen von vornherein auszuschließen.

Die Führung eines zweiten Pfändungsschutzkontos kann verhindert werden, wenn das angefragte Kreditinstitut rechtzeitig erfährt, dass bereits ein Pfändungsschutzkonto besteht. Dies wird gewährleistet, indem die Kreditinstitute in § 850k Abs. 8 ZPO-E berechtigt werden, bei jedem Antrag eines Kunden auf Führung eines Pfändungsschutzkontos zu überprüfen, ob für diese Person bereits ein Pfändungsschutzkonto besteht. Kreditinstitute holen bereits heute bei jeder Eröffnung eines Girokontos in der Regel eine SCHUFA-Auskunft ein. Die Auskunft der SCHUFA gegenüber den Kreditinstituten könnte um das Merkmal „Pfändungsschutzkonto“ erweitert werden. Dabei reicht es aus, dass es sich um ein reines „Ja/Nein-Kriterium“ handelt. Dies bedeutet, dass die SCHUFA der anfragenden Bank im Rahmen ihrer allgemeinen Bankauskunft mitteilt, dass für die angefragte Person bereits ein Pfändungsschutzkonto besteht. Nicht mitgeteilt wird, bei welchem Kreditinstitut dieses Pfändungsschutzkonto besteht.

Um diesen Weg zu eröffnen und die Einrichtung eines zweiten Pfändungsschutzkontos von vornherein zu verhindern, ist in § 850k Abs. 8 ZPO-E vorgesehen, das Kreditinstitut zu berechtigen, das Merkmal „Pfändungsschutzkonto“ an die SCHUFA zu übermitteln und der SCHUFA zu erlauben, die Information, dass bereits ein Pfändungsschutzkonto besteht, einem Kreditinstitut mitzuteilen. Die Kreditwirtschaft hat angekündigt, von den in diesem Gesetz eingeräumten Befugnissen auch Gebrauch zu machen, soweit die Kreditinstitute ohnehin Daten mit der SCHUFA austauschen. Auf diese Weise kann die missbräuchliche Führung eines zweiten Pfändungsschutzkontos flächendeckend und im Vorfeld verhindert werden. Bereits heute sind nach eigenen Angaben der SCHUFA 85 Prozent aller Sparkassen, 95 Prozent aller Genossenschaftsbanken und 100 Prozent aller Privatbanken der SCHUFA angeschlossen. Bei den der SCHUFA nicht angeschlossenen Sparkassen und Raiffeisenbanken handelt es sich um kleine und regional tätige Kreditinstitute, die ihren Kundenkreis in der Regel persönlich kennen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus geprüft, ob ein gesonderter Straftatbestand gegen einen Schuldner, der rechtswidrig zwei Pfändungsschutzkonten führt, eingeführt werden soll. Der Ausschuss ist mit dem Bundesrat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 28) der Auffassung, dass die vorhandenen Straftatbestände die bloße Einrichtung eines zweiten Pfändungsschutzkontos nicht erfassen, sondern als Vorbereitungshandlung straffrei lassen. Der Ausschuss hat den Vorschlag geprüft, die in § 850k Abs. 8 Satz 2 ZPO-E vorgesehene Erklärung gegenüber dem Kreditinstitut strafrechtlich zu flankieren, indem statt der einfachen Erklärung gegenüber dem Kreditinstitut die Vorlage einer Versicherung an Eides statt verlangt werden könnte. Der Schuldner wäre nach diesem Vorschlag verpflichtet, gegenüber einer zu bestimmenden zuständigen Behörde an Eides statt zu versichern, dass er bislang kein Pfändungsschutzkonto führt. Diese eidesstattliche Versicherung müsste er bei Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos im Original dem Kreditinstitut vorlegen. Das Kreditinstitut müsste diese Erklärung entgegennehmen. Der Schuldner, der entgegen der von ihm abgege-

benen und dem Kreditinstitut vorgelegten eidesstattlichen Versicherung bereits über ein Pfändungsschutzkonto verfügt, würde sich gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Falsche Versicherung an Eides Statt) strafbar machen. § 156 StGB sieht als Straffrahmen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Der Ausschuss hat indes davon abgesehen, diesen Vorschlag umzusetzen, weil er mit erheblichem zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden wäre und weil ein zusätzlicher strafrechtlicher Missbrauchsschutz im Hinblick auf die nahezu flächendeckende Kontrolle mittels der in § 850k Abs. 8 Satz 3 ZPO-E vorgesehenen SCHUFA-Abfrage auch nicht erforderlich erscheint. Flankierend soll allerdings in § 850k Abs. 9 ZPO-E eine Regelung aufgenommen werden, die in möglicherweise noch verbleibenden Fällen des Missbrauchs durch den Schuldner dem Gläubiger ein zügiges Verfahren an die Hand gibt, die Wirkungen weiterer Pfändungsschutzkonten zu beseitigen.

Der Ausschuss empfiehlt, auch Änderungen in § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) und in § 18 des Wohnungseigentumsgesetzes in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen (siehe Artikel 8 Nr. 1 und Artikel 9). Durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370) wurde ein Vorrecht der Wohnungseigentümer in der Zwangsversteigerung wegen der sogenannten Hausgeld- oder Wohngeldforderungen eingeführt. Erfasst sind alle fälligen Ansprüche gegen einen Miteigentümer auf Entrichtung der anteiligen Lasten und Kosten des Wohnungseigentums. Diesen Forderungen ist nunmehr die zweite Rangklasse zugewiesen, d. h. sie gehen insbesondere Realkreditgläubigern vor. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, wurde eine Mindesthöhe des Betrags festgelegt, die beim Betreiben der vorrangigen Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen ist. Die Mindesthöhe des Verzugs muss 3 Prozent des Einheitswertes des Wohnungseigentums übersteigen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass § 10 Abs. 3 ZVG auf § 18 des Wohnungseigentumsgesetzes verweist. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass es den die Vollstreckung betreibenden Gläubigern nicht möglich ist, das Erreichen der Mindesthöhe nachzuweisen, weil ihnen das Finanzamt den Einheitswert unter Berufung auf das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung nicht mitteilt. Eine Gesetzesänderung ist kurzfristig erforderlich. Durch die Ergänzungen in § 10 ZVG und § 18 des Wohnungseigentumsgesetzes soll den Finanzbehörden die Offenbarung der Steuerdaten ermöglicht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

(Angabe zu § 833a ZPO-E)

Die Änderung der Überschrift ist Folge der inhaltlichen Ergänzung der Norm (Nummer 3).

Zu Buchstabe c

(Angabe zu § 850k ZPO-E)

Die Überschrift der Norm soll neutral gefasst werden. In Ergänzung der Vorschriften über den Pfändungsschutz für Guthaben auf dem neuen Pfändungsschutzkonto sollen Regelungen zum Verrechnungsschutz für überwiesene Sozialleistungen und Kindergeld bei Konten im Debet in § 850k ZPO-E aufgenommen werden (vgl. Begründung zu Nummer 7 – § 850k Abs. 6 – neu – ZPO-E).

Zu Nummer 2 (§ 788 Abs. 4 ZPO-E)

Die Änderung stellt sicher, dass auch in den neuen Verfahren nach § 833a Abs. 2, § 850k Abs. 4, 5 Satz 4 und Abs. 9 sowie § 850l ZPO-E das Gericht dem Gläubiger ganz oder teilweise die Kosten auferlegen kann, wenn dies im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

Zu Nummer 3 (§ 833a Abs. 2 ZPO-E)

Mit der Änderung in Satz 1 Nr. 2 soll die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit der Aufhebung der Pfändungsmaßnahme eines einzelnen Gläubigers wegen Fruchtlosigkeit dahingehend erweitert werden, dass das Gericht die Vollstreckung in das Konto generell beschränken kann. Dafür müssen dieselben Voraussetzungen wie bei der Aufhebung einer einzelnen Pfändungsmaßnahme nach Satz 1 Nr. 1 glaubhaft gemacht werden. Das Vollstreckungsgericht hat seine Anordnung der Unpfändbarkeit auf höchstens zwölf Monate zu begrenzen. Hiermit im Zusammenhang zu sehen ist die vorgesehene Pflicht des Drittschuldners, in der Drittschuldnererklärung eine Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 anzugeben (vgl. Nummer 5 Buchstabe b und Artikel 4 Nr. 3 – neu – Buchstabe b).

Mit dem neuen Instrument der befristeten Unpfändbarkeitsanordnung sind erhebliche Entlastungen für die Kreditwirtschaft verbunden. Berechtigte Interessen der Gläubiger werden in der Regel nicht beeinträchtigt, da in diesen Fällen ohnehin keine Aussicht auf eine erfolgreiche Vollstreckung besteht. Einwendungen kann der pfändende Gläubiger vor Erlass der Anordnung gegenüber dem Vollstreckungsgericht geltend machen (Satz 2). Für nach Erlass der Anordnung pfändende Gläubiger gewährleistet Satz 3, dass auf seinen Antrag eine Aufhebung der Anordnung wegen Wegfalls der Voraussetzungen oder wegen besonderer Belange des Gläubigers möglich bleibt. Die Anordnung des Gerichts ist für den Gläubiger mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 793 ZPO).

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E)

Abweichend vom Regierungsentwurf soll bei der Pfändung und Überweisung künftiger Guthaben die Auszahlungssperre bei jeder Gutschrift von eingehenden Zahlungen nur auf Antrag durch das Vollstreckungsgericht angeordnet werden. Hiermit wird einerseits dem Schutzbedürfnis von Schuldnern mit unregelmäßigen oder saisonalen Zahlungseingängen Rechnung getragen. Andererseits verbleibt es im Regelfall bei dem geltenden Rechtszustand, dass die Auszahlungssperre nur einmalig für bei Zustellung des Überweisungsbeschlusses vorhandenes Guthaben gilt. Damit wird unverhältnismäßig hoher Aufwand bei den Kreditinstituten vermieden.

Sprachlich wird die Norm näher an die bislang geltende Fassung angeglichen und die Möglichkeit der Hinterlegung des Betrags wie im geltenden Recht ausdrücklich genannt.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

(§ 840 Abs. 1 Nr. 4 und 5 – neu – ZPO-E)

Wenn innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 ZPO-E wegen Fruchtlosigkeit aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, soll das Kreditinstitut dem Gläubiger über die Entscheidung in der Drittschuldnererklärung Auskunft geben. Dies gilt nicht nur für Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach § 833a ZPO, sondern auch für die von Vollstreckungsbehörden in entsprechender Anwendung von § 833a Abs. 2 ZPO (vgl. Artikel 4 Nr. 1 – § 309 Abs. 3 – neu – AO) getroffenen Anordnungen. Damit werden Vollstreckungsgläubiger in einem unaufwändigen Verfahren über die Erfolglosigkeit ihres Vollstreckungsversuchs informiert.

Bei der weiteren Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 850k ZPO-E)**Zu Absatz 1**

Kontopfändungschutz wird beim Pfändungsschutzkonto ebenso wie im herkömmlichen Kontopfändungschutz der ZPO nur für ein Guthaben gewährt. Bisher ging der Gesetzgeber davon aus, dass sich das Guthaben des Schuldners in aller Regel aus den „wiederkehrenden Einkünften“, insbesondere aus der Erwerbstätigkeit des Schuldners, speist (§ 850k Abs. 1 ZPO a. F.). Im geltenden Recht wird daher vom „verlängerten Pfändungsschutz“ gesprochen, weil sich der Schutz des Arbeitseinkommens an den entsprechenden Beträgen des Kontoguthabens fortsetzt. Dieser Guthabenbegriff wird im Konzept des Pfändungsschutzkontos erweitert. Denn auf dem Pfändungsschutzkonto sollen Beträge unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Regelmäßigkeit innerhalb des Basispfändungsschutzes geschützt sein. Die neuen Bestimmungen eröffnen damit erstmals auch einen Kontopfändungschutz für die Einkünfte Selbständiger.

Der vorgesehenen Änderung in Satz 1 liegt dieser erweiterte Guthabenbegriff zugrunde. Dadurch wird gewährleistet, dass der Schuldner bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des für ihn geltenden Pfändungsfreibetrages verfügen kann. Erst wenn die Verfügungen des Schuldners im laufenden Kalendermonat den monatlichen Pfändungsfreibetrag erreicht haben, steht noch vorhandenes Guthaben für den Gläubiger zur Verfügung. Auf welchen Gutschriften das Guthaben des Schuldners beruht, spielt für den Pfändungsschutz keine Rolle mehr. Satz 1 gilt sowohl für den Monat der Pfändung als auch für alle Folgemonate, in denen der Gläubiger künftiges Guthaben gepfändet hat. Dabei werden im Monat der Pfändung selbst nur solche Verfügungen betrachtet, die der Schuldner nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses getätigt hat. Pfändungsschutz besteht nur für einen Auszahlungsanspruch über ein Guthaben. Dem Gläubiger bleibt es unbenommen, etwaige weitere Ansprüche des Schuldners gegen die Bank, z. B. aus einem geduldeten oder eingeräumten Überziehungskredit (sogenannte offene Kreditlinie), zu pfänden.

Satz 1 erfasst nunmehr auch die bisher in Satz 2 enthaltene Bestimmung über den Pfändungsschutz für künftige Guthaben. Dass der Schuldner auch über künftige Guthaben, die in den auf den Pfändungsmonat folgenden Kalendermonaten entstehen, im Rahmen des Basispfändungsschutzes verfügen

können soll, wird durch die Formulierung „jeweils bis zum Ende des Kalendermonats“ zum Ausdruck gebracht.

Die Bestimmung des bisherigen Satzes 3 (Übertragung von geschützten Guthaben in den Folgemonat) wird Satz 2 des Absatzes 1. Die sprachliche Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Der Regierungsentwurf hätte dahingehend verstanden werden können, dass ein abstrakter Freibetrag ohne ein entsprechendes Guthaben in den Folgemonat übertragen werden kann. Für den Schuldner wirtschaftlich sinnvoll und mit Rücksicht auf die Gläubigerbelange angemessen ist jedoch nur, dass dem Schuldner ein unverbrauchtes Guthaben, das dem Pfändungsschutz unterliegt, auch noch im nächsten Monat zur Verfügung steht. Dies wird mit der Änderung deutlich zum Ausdruck gebracht. Übertragenes Guthaben, das auch im Folgemonat nicht verbraucht wird, steht dem Gläubiger zur Verfügung.

Der neue Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Umstellung eines gepfändeten Girokontos auf das Pfändungsschutzkonto innerhalb von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in gleicher Weise Pfändungsschutz entfaltet, wie ihn auf einem bereits vorhandenen Pfändungsschutzkonto gepfändetes Guthaben genießt. Zugunsten der Kreditinstitute soll die Frist der ohnehin zu beachtenden Vier-Wochen-Frist nach § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E entsprechen. Dem Schuldner bleibt so ausreichend Zeit, die Umstellung seines Kontos und damit Kontopfändungschutz zu erreichen. Die Änderung soll vor allem nach dem Außerkrafttreten des § 850l ZPO-E zum 31. Dezember 2011 (Artikel 7 Abs. 1 Nr. 6) sicherstellen, dass bei der Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto gemäß Absatz 7 Satz 2 keine Schutzlücke entsteht.

Zu Absatz 2

Die Streichung in Satz 1 Nr. 1 dient der einfacheren Kontoführung bei Pfändungsschutzkonten, deren Guthaben gepfändet ist.

Der Regierungsentwurf sah vor, dass Sozialleistungen im Sinne von § 54 Abs. 2 und 3 Nr. 3 SGB I sowie Kindergeld und andere Geldleistungen für Kinder (Satz 1 Nr. 2 und 3) bei der Kontopfändung einen zeitlich unbefristeten Pfändungsschutz genießen, damit der mit ihrer Gewährung verfolgte Zweck auch tatsächlich erreicht werden kann (Drucksache 16/7615, S. 19). Ein angemessener Pfändungsschutz kann aber auch dadurch erreicht werden, dass der monatliche Freibetrag nach Absatz 1 um die gewährten Leistungen erhöht wird. Der Schutz ist dann wegen der Übertragungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 Satz 2 ausreichend gewährleistet. Ohne Einbußen beim Schuldnerschutz wird die Abwicklung von Pfändungen bei den Kreditinstituten damit erleichtert, weil nicht zwischen zeitlich befristeten und zeitlich unbefristeten Freibeträgen unterschieden werden muss.

Die weiteren Änderungen in Satz 1 dienen der sprachlichen Vereinheitlichung.

Zu Absatz 3

Mit der Berücksichtigung pfandfreier Beträge, die nach einer sogenannten Pfändung an der Quelle auf das Konto überwiesen werden, können nicht unerhebliche praktische Probleme verbunden sein. Zunächst ist nicht ausgeschlossen, dass das Kreditinstitut nicht ohne Weiteres erkennen kann, dass es

sich um den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners handelt. Es ist auch nicht sicher, dass der erforderliche Nachweis nach Absatz 5 Satz 2 immer den Anforderungen genügt. Um unnötige Risiken und Aufwand zu vermeiden, soll die Bestimmung in Nummer 1 gestrichen werden. Für den Schuldner sind damit keine Nachteile verbunden. Ihm steht ohnehin der Betrag zur Verfügung, der den für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Pfändungsfreigrenzen entspricht. Etwaige Unterhaltspflichten können auf Nachweis bei der Bank oder durch Entscheidung des Vollstreckungsgerichts gemäß Absatz 5 Satz 4 in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4

Das Vollstreckungsgericht soll in die Lage versetzt werden, notwendige Anordnungen beim Pfändungsschutzkonto auch in Bezug auf Sozialleistungen im Sinne von § 54 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 SGB I, § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sowie in Bezug auf Kindergeld zu treffen. Die Änderung wird vor allem nach dem Außerkrafttreten der Bestimmungen in § 55 SGB I und § 76a EStG zum 31. Dezember 2011 (Artikel 7 Abs. 4 und 5) den gerichtlichen Rechtsschutz bei überwiesenen Sozialleistungen und beim steuerrechtlichen Kindergeld sicherstellen.

Zu Absatz 5

Die Änderung in Satz 1 dient der Klarstellung. Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens ergibt sich nicht unmittelbar aus dem eigentlichen Girovertrag. Vielmehr kommen verschiedene Vertragsgrundlagen in Betracht: bei im Haben geführten Konten zum Beispiel ein Anspruch aus dem Vertrag über unregelmäßige Verwahrung (§ 700 BGB). Zudem sind weitere vertragliche Absprachen möglich, so dass „das vertraglich Vereinbarte“ die verschiedenen Anspruchsgrundlagen und Begrenzungen am Besten widerspiegelt.

Die Änderung in Satz 2 dient der sprachlichen Vereinfachung.

Der neu eingefügte Satz 3 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Zur Begründung wird auf Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen (Drucksache 16/7615, S. 31). Die weiteren Änderungen in Absatz 5 sind Folge der Änderung in Absatz 3 (Wegfall des Absatzes 3 Nr. 1).

Zu Absatz 6 – neu –

Dem Schuldner steht nach bisherigem Recht ein besonderer Kontopfändungsschutz für Sozialleistungen (§ 55 SGB I) und Kindergeld (§ 76a EStG) zu. Die durch die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld entstandene Forderung ist generell binnen sieben Tagen seit der Gutschrift auf dem Konto des Berechtigten unpfändbar. Mit unpfändbaren Beträgen kann die Bank im Debet nicht verrechnen (§ 394 BGB). Die Bank ist daher bislang verpflichtet, Sozialleistungen und Kindergeld auch bei Konten im Debet innerhalb von sieben Tagen nach der Gutschrift auszusahlen.

Mit dem Auslaufen des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes zum 31. Dezember 2011 ist es erforderlich, das bisher aus dem im SGB I und im EStG verankerten Pfändungs-

verbot abgeleitete Verrechnungsverbot für das Pfändungsschutzkonto eigenständig zu regeln. Standort dieser Vorschrift soll § 850k ZPO sein, damit Voraussetzungen und Ausgestaltung des Pfändungsschutzkontos am gleichen Ort zu finden sind.

Die vorgeschlagene Bestimmung in Satz 1 stellt eine Einschränkung der Kontokorrentabrede beim Pfändungsschutzkonto dar. Zugunsten des Kunden wird angeordnet, dass im Rahmen des Kontokorrents die Verrechnung solcher Forderungen, die durch die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld auf dem Konto entsteht, für die Dauer von 14 Tagen nach der Gutschrift der Überweisung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch im Sinne der Norm sind alle Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch einschließlich seiner besonderen Teile (vgl. § 68 SGB I). Hierdurch wird dem Kunden wie im geltenden Recht ausreichend Zeit verschafft, die Leistungen abzuheben und damit der Verrechnung zweckgebundener, existenzsichernder Beträge zu entgehen. Das Kreditinstitut soll allerdings nur auf entsprechenden Nachweis des Kunden (z. B. Leistungsbescheid der Behörde, Bescheinigung der Kindergeldkasse) leistungsverpflichtet sein (Satz 2).

Bereits in Satz 1 ist allerdings im Interesse der Kreditinstitute einschränkend angeordnet, dass die Verrechnung der Kontopreise und die Aufrechnung mit Aufwendungsersatzansprüchen des Kreditinstituts, die innerhalb der Frist durch Ausführung von Kontoverfügungen des Berechtigten entstehen, von dem Verrechnungsausschluss nicht berührt werden. Ergänzend wird in Satz 3 für die Kontoführungsgebühren angeordnet, dass deren Verrechnung mit geschützten Beträgen nach den Absätzen 1 bis 4 also mit den auf dem Konto pfandfrei zu belassenden Beträgen abweichend von § 394 BGB stets zulässig ist. Damit wird das Uneinbringlichkeitsrisiko für das kontoführende Kreditinstitut vermindert und ein Anreiz für die Kreditwirtschaft gesetzt, auch gepfändete Konten auf der Basis allgemeiner Kontoführungspreise weiterzuführen. Der Ausschuss erwartet, dass Kontokündigungen und damit der Kontolosigkeit von Bürgerinnen und Bürgern auf diese Weise wirksam Einhalt geboten werden kann.

Keinen Regelungsbedarf sieht der Ausschuss im Hinblick auf die Aufrechnung von Aufwendungsersatzansprüchen des Kreditinstituts aus Kontoverfügungen des Berechtigten mit geschützten Beträgen nach den Absätzen 1 bis 4. § 394 BGB greift insoweit nicht (siehe dazu Erman/Wagner, BGB, 11. Auflage, § 394 Rn. 11). Der Schuldner, der Verfügungen über den pfändungsfreien Betrag gegenüber dem Kreditinstitut trifft, verhält sich widersprüchlich, wenn er sich anschließend gegen die Verrechnung des Aufwendungsersatzanspruchs mit dem pfändungsfreien Betrag im Kontokorrent wendet.

Zu Absatz 7

Die Änderung in Satz 1 ist erforderlich, um eine erneute Anpassung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht zu vermeiden. Die Vorschriften zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie, welche voraussichtlich am 31. Oktober 2009 in Kraft treten, schaffen die

partielle BGB-Regelung zum Girovertrag (Verpflichtung zur Kontoeinrichtung, Gutschrift von Einzahlungen und Abwicklung von Überweisungsaufträgen, § 676f BGB) ab. Ein Verweis auf § 676f BGB sollte deshalb aus praktischen Gründen nicht erfolgen.

Eine weitere Änderung in Satz 1 bezweckt, dass der Kunde die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos nicht einem bevollmächtigten Vertreter übertragen kann. Hiermit wird Missbräuchen, insbesondere der Eröffnung mehrerer Pfändungsschutzkonten für dieselbe Person, entgegengewirkt. Eine vergleichbare Regelung zum Ausschluss von gewillkürter Stellvertretung findet sich für die Erteilung der Procura in § 48 Abs. 1 HGB.

Die Änderung in Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Kreditinstitut eine gewisse Zeit für die Umwandlung eines gepfändeten Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto benötigt. Nach Angaben der Kreditwirtschaft kann die Umstellung innerhalb von drei Bankarbeitstagen erfolgen. Im Hinblick auf die Terminologie der Zahlungsdiensterichtlinie (ABl. L 319, S. 1), die in deutsches Recht umzusetzen ist, ist der dort in Artikel 4 Nr. 27 verwendete Ausdruck „Geschäftstages“ gewählt worden.

Zu Absatz 8

Um der missbräuchlichen Einrichtung mehrerer Pfändungsschutzkonten desselben Kunden effektiv entgegenzuwirken, hält es der Ausschuss für erforderlich, in Satz 3 eine Ermächtigung für die SCHUFA Holding AG vorzusehen, zum Zweck der Überprüfung der Versicherung des Schuldners nach Satz 1 den Kreditinstituten auf Anfrage Auskunft über ein bestehendes Pfändungsschutzkonto des Kunden zu erteilen. Nicht weitergegeben werden dürfen die Stammdaten des Pfändungsschutzkontos. Nur das Kriterium „Pfändungsschutzkonto ja/nein“ darf für die Erteilung der Bankauskunft verwendet werden. Es darf überdies ausdrücklich nur für die Bankauskunft verwendet werden, nicht für die Beantwortung von Anfragen zur Kreditwürdigkeit oder für die Berechnung von Score-Werten. Die Bestimmung trägt damit den datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung.

Auf der anderen Seite werden die Kreditinstitute berechtigt, die Tatsache der Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos der SCHUFA mitzuteilen (Satz 4). Auf diese Weise lässt sich die missbräuchliche Einrichtung eines zweiten Pfändungsschutzkontos im Vorfeld nahezu flächendeckend verhindern. Die Kreditwirtschaft hat angekündigt, von dieser Mitteilungsbefugnis sowie der Anfragebefugnis nach Satz 3 auch Gebrauch zu machen, soweit die Kreditinstitute ohnehin Daten mit der SCHUFA austauschen. Bereits heute sind nach eigenen Angaben der SCHUFA 85 Prozent aller Sparkassen, 95 Prozent aller Genossenschaftsbanken und 100 Prozent aller Privatbanken der SCHUFA angeschlossen. Bei den der SCHUFA nicht angeschlossenen Sparkassen und Raiffeisenbanken handelt es sich um kleine und regional tätige Kreditinstitute, die ihren Kundenkreis in der Regel persönlich kennen.

Zu Absatz 9 – neu –

Flankierend zu den Maßnahmen in Absatz 8 soll eine Regelung aufgenommen werden, die in noch verbleibenden Fällen des Missbrauchs durch den Schuldner dem Gläubiger ein

zügiges Verfahren an die Hand gibt, die Wirkungen weiterer Pfändungsschutzkonten zu beseitigen.

Satz 1 räumt dem Gläubiger ein Bestimmungsrecht ein, wenn der Schuldner missbräuchlich mehrere Pfändungsschutzkonten führt. Das Bestimmungsrecht ist gegenüber dem Vollstreckungsgericht auszuüben. In dem Antrag hat der Gläubiger die betroffenen Kreditinstitute zu bezeichnen und die Tatsache, dass es sich bei den dort für den Schuldner geführten Konten um Pfändungsschutzkonten handelt, glaubhaft zu machen. Mit Rücksicht auf die erheblichen Wirkungen für den Schuldner soll für die Glaubhaftmachung nur die Vorlage entsprechender Drittschuldnererklärungen (§ 840 Abs. 1 Nr. 5 ZPO-E, § 316 Abs. 1 Nr. 5 AO-E) genügen (Satz 2). Um andererseits zu verhindern, dass der Schuldner vor der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts Verfügungen zum Nachteil des Gläubigers trifft, soll angeordnet werden, dass eine Anhörung des Schuldners unterbleibt (Satz 3). Einwendungen vermag er nachträglich im Wege der Erinnerung (§ 766 ZPO) geltend zu machen.

In der Entscheidung ordnet das Vollstreckungsgericht an, dass dem Schuldner nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Sie ist allen beteiligten Kreditinstituten zuzustellen (Satz 4). Mit der Zustellung entfallen bei denjenigen Kreditinstituten, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos sowohl gegenüber dem antragstellenden Gläubiger als auch gegenüber jedermann (Satz 5). Das Kreditinstitut hat das Konto unter den Bedingungen eines allgemeinen Girokontos weiterzuführen. Liegt bereits eine Pfändung vor, unterfallen vorhandene Guthaben ab der Zustellung der Entscheidung nicht mehr den Bedingungen des § 850k ZPO-E.

Zu Nummer 8 (§ 850l ZPO-E)

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Die Änderung in Absatz 4 der Vorschrift entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Zur Begründung wird auf Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen (Drucksache 16/7615, S. 32). Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des in § 850k ZPO-E neu eingefügten Absatzes 6.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 2 – neu – (§ 38 EGZPO-E)

Vor dem Hintergrund, dass ab dem 1. Januar 2012 Kontopfändungsschutz und Verrechnungsschutz für überwiesene Sozialleistungen und Kindergeld grundsätzlich nur noch beim Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO-E gewährt werden sollen, muss sichergestellt sein, dass Kontoinhaber über die Änderung der Rechtslage informiert werden. Deshalb ist eine Informationspflicht der Kreditinstitute vorgese-

hen, damit Kontoinhaber rechtzeitig die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos in die Wege leiten können. Es ist davon auszugehen, dass die Kontoinhaber dahingehend informiert werden, dass sie bei Bedarf selbst für die Umstellung ihres Kontos Sorge tragen und die notwendigen Schritte veranlassen.

Für die Information ist die Textform des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen worden, sodass auch eine Information über die üblichen automatischen Serviceeinrichtungen der Kreditinstitute (Kontoauszugsdrucker) möglich ist. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Information der Öffentlichkeit über die Änderung der Rechtslage auch durch Medien, Verbraucherschutzverbände und durch die Sozialleistungsträger selbst erfolgen wird.

Zu Artikel 4 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 309 Abs. 3 – neu – AO-E)

Durch den Verweis auf § 833a ZPO-E ist diese Bestimmung in der Vollstreckung nach der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass bei der befristeten Unpfändbarkeitsanordnung nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO-E auch andere Gläubiger als die die Vollstreckung nach der Abgabenordnung betreibende Finanzbehörde betroffen sein können, soll in diesen Fällen das Vollstreckungsgericht (§ 828 Abs. 2 ZPO) sowohl für die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners als auch für die Entscheidung über den Antrag eines Gläubigers nach § 833a Abs. 2 Satz 3 ZPO-E zuständig sein.

Zu Nummer 3 – neu – Buchstabe b

(§ 316 Abs. 1 Nr. 4 – neu – und 5 – neu – AO-E)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 840 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ZPO-E) wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 76a Abs. 5 EStG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 5 (§ 55 Abs. 5 SGB I)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 7 – neu – (Änderung aus Anlass des Außerkrafttretens des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes)

Artikel 7 fasst die wesentlichen Bestimmungen für das Auslaufen des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes zum 1. Januar 2012 zusammen. Insbesondere wird angeordnet, dass die Bestimmungen in § 850l ZPO-E, § 55 SGB I und § 76a EStG zu dem genannten Zeitpunkt außer Kraft treten (Absatz 1 Nr. 6 sowie die Absätze 4 und 5 i. V. m. Artikel 10

Abs. 2 Satz 1). Wenn sich alle Beteiligten mit dem Pfändungsschutzkonto vertraut machen konnten, soll der bisherige Kontopfändungsschutz aufgegeben werden. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Begründung wird verwiesen.

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind redaktioneller Natur.

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 3 (§ 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO-E) ist Folge des vorgesehenen Außerkrafttretens der Bestimmungen in § 55 SGB I und § 76a EStG. Die aufzuhebenden Vorschriften enthalten neben Regelungen zum Kontopfändungsschutz auch Bestimmungen über die Unpfändbarkeit von Barbeträgen (§ 55 Abs. 4 SGB I, § 76a Abs. 4 EStG). Da bereits in § 811 Nr. 8 ZPO eine Pfändungsschutzbestimmung für Bareinkünfte im Sinne der §§ 850 bis 850b ZPO existiert, sollen die Bestimmungen zum Pfändungsschutz für bare Sozialleistungen und bare Kindergeldbeträge ab dem 1. Januar 2012 in diese Vorschrift aufgenommen werden.

Durch Absatz 1 Nr. 4 und 6 werden die Bestimmungen des § 833a Abs. 2 ZPO über die befristete Unpfändbarerklärung eines Kontos ab dem 1. Januar 2012 in den frei werdenden § 850l ZPO überführt. Durch diesen Standort wird deutlicher, dass es sich um eine Sonderbestimmung für das Pfändungsschutzkonto handelt. Mit dem Instrument der befristeten Unpfändbarkeitsanordnung sind auch künftig erhebliche Entlastungen für die Kreditwirtschaft verbunden. Die Bestimmungen über die Aufhebung einer fruchtlosen Einzelpfändung in § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO-E können hingegen entfallen. Der Zweck, dem geringbemittelten Schuldner das Wirtschaften weitestgehend zu erleichtern und den Aufwand für die Kreditwirtschaft bei Konten ohne pfändbare Gutschriften so weit als möglich zu minimieren, wird bereits mit dem Pfändungsschutzkonto realisiert. Die Möglichkeit der Aufhebung einer Einzelmaßnahme bei ganz überwiegend unpfändbaren Beträgen auf dem Konto bietet keinen besseren Rechtsschutz als das Pfändungsschutzkonto mit seinem automatischen Basispfändungsschutz.

Bei den Änderungen in Absatz 1 Nr. 5 sowie in den Absätzen 2, 3, 6, 7 und 8 handelt es sich um Folgeänderungen aus Anlass der Änderungen in den §§ 833a und 850l ZPO-E sowie um Folgeänderungen aus Anlass der Aufhebung des § 55 SGB I.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ZVG-E)

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG normiert ein Vorrecht der Wohnungseigentümer vor den Realkreditgläubigern für den Fall der Zwangsversteigerung für fällige Ansprüche gegen einen Miteigentümer auf Entrichtung der anteiligen Lasten und Kosten. § 10 Abs. 3 ZVG legt die Mindesthöhe des Betrags fest, die beim Betreiben aus dieser Rangklasse zu berücksichtigen ist, und knüpft hierbei an die Höhe des Verzugsbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes an, die an den Einheitswert des Wohnungseigentums gekoppelt ist. Die Mindesthöhe des Verzuges muss einen Betrag erreicht haben, der 3 Prozent des Einheitswerts des Wohneigentums übersteigt.

Durch die Ergänzung des § 10 Abs. 3 Satz 1 ZVG wird den Finanzbehörden die bislang nicht gegebene Befugnis eröffnet, den anderen Wohnungseigentümern den Einheitswert mitzuteilen. Die Ergänzung beinhaltet eine gesetzlich zugelassene Offenbarung im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung. Den anderen Wohnungseigentümern wird damit die für die Vollstreckung aus der Rangklasse 2 erforderliche Feststellung des Einheitswerts ermöglicht. Voraussetzung ist das Vorliegen eines vollstreckbaren Zahlungstitels, der die Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 ZVG erfüllt.

Zu Nummer 2 (§ 163 Abs. 3 Satz 2 ZVG-E)

Die Änderung vollzieht eine frühere Anpassung des Sozialrechts nach.

Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) wurde § 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geändert. Seit dem 1. Januar 2008 ist nicht mehr die See-Krankenkasse, die bis dahin von den Organen der See-Berufsgenossenschaft verwaltet wurde, zuständige Einzugsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge deutscher Seeleute, sondern die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. § 163 Abs. 3 Satz 2 ZVG sieht aber weiterhin vor, dass die See-Berufsgenossenschaft bei der Zwangsversteigerung eines Seeschiffes die übrigen Sozialversicherungsträger gegenüber dem Vollstreckungsgericht vertritt. Im Vergleich zu den Forderungen der Unfallversicherung der Seeleute (See-Berufsgenossenschaft) machen die Forderungen der Einzugsstelle aus Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für Seeleute jedoch einen erheblich höheren Anteil aus. Es soll daher vorgesehen werden, dass in der Zwangsversteigerung von Seeschiffen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als derjenige Träger mit den höchsten zu erwartenden Forderungen die anderen Versicherungsträger gegenüber dem Vollstreckungsgericht vertritt.

Berlin, den 22. April 2009

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes)

§ 18 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes bestimmt für den Fall, in dem ein Wohnungseigentümer sich einer schweren Verletzung der ihm gegenüber anderen Wohnungseigentümern obliegenden Verpflichtungen schuldig macht, dass den anderen Wohnungseigentümern das Recht zur Entziehung des Wohnungseigentums zusteht. Eine schwere Verletzung, die eine Entziehung rechtfertigt, liegt nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes insbesondere vor, wenn der Wohnungseigentümer sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Lasten- und Kostentragung in Höhe eines Betrags, der 3 Prozent des Einheitswerts seines Wohnungseigentums übersteigt, länger als drei Monate in Verzug befindet.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes wird den Finanzbehörden die bislang nicht gegebene Befugnis eröffnet, den anderen Wohnungseigentümern den Einheitswert mitzuteilen. Die Ergänzung beinhaltet eine gesetzlich zugelassene Offenbarung im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung. Den anderen Wohnungseigentümern wird damit die für die Wahrnehmung ihres Entziehungsrechts erforderliche Feststellung des Einheitswerts ermöglicht.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Durch die Änderung in Absatz 1 wird die Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von sechs auf zwölf Monate verlängert. Damit wird einem Anliegen der Kreditwirtschaft entsprochen, mehr Zeit für die technische Umsetzung der Neuregelungen im Kontopfändungsschutz zu erhalten. Wegen des bis zum 1. Januar 2012 hinausgeschobenen Inkrafttretens der Regelungen in Artikel 7 (Absatz 2 Satz 1) wird auf die dortige Begründung verwiesen. Die Änderungen in Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) und Artikel 9 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes) sollen dagegen unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten (Absatz 2 Satz 2).

